

Verkündet laut Protokoll
am 29. Mai 1958
Sattler, ap. Justizassistent
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2358 031

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Dr. Josef K [REDACTED], K [REDACTED],
B [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den
Generalstaatsanwalt in Köln,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 29. Mai 1958 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger
sowie der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Weber, Dr.
Beyer und Dr. Fußla

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom
7. Februar 1957 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsverfahrens
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist seit 1931 Rechtsanwalt in K[REDACTED]. Er war in führender Stellung in der NSDAP tätig. Bis 1950 befand er sich in Haft. Im Entnazifizierungsverfahren wurde er mit Wirkung vom 20. September 1951 in Kategorie III ohne Berufsbeschränkung eingestuft. Im Oktober 1951 nahm er seine Anwaltstätigkeit wieder auf.

Im Juni 1951 übersandte der Vorstand der Rechtsanwaltskammer in Köln dem dortigen Generalstaatsanwalt eine Anzeige der Schwester des Klägers gegen diesen mit dem Bemerkten, daß sich aus dieser Anzeige der Verdacht von Verstößen gegen das Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (RGBl I 1478) ergebe und unter Hinweis darauf, daß der Kläger noch nicht entnazifiziert und daher nach der Kontrollratsdirektive Nr. 24 nicht befugt sei, seinen Rechtsanwaltsberuf auszuüben.

Die Staatsanwaltschaft in Köln leitete daraufhin ein Ermittlungsverfahren ein, in dessen Verlauf beim Kläger eine Hausdurchsuchung vorgenommen und zahlreiche Zeugen über den Umfang der Rechtsberatungstätigkeit des Klägers vernommen wurden. Der Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft kam zu dem Ergebnis, daß ein Verstoß gegen das Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz nicht vorliege. Die von ihm vorgeschlagene Einstellung des Ermittlungsverfahrens unterblieb aber auf Weisung seines Vorgesetzten. Als der Kläger um eine begründete Einstellungsverfügung bat, antwortete ihm der Oberstaatsanwalt mit Schreiben vom 2. Juli 1952, es liege nach seiner Auffassung ein Verstoß gegen Strafbestimmungen der Besatzungsmächte vor. Er werde die

- 3 -

Ermittlungsakten dem zuständigen Gericht der Kontrollkommission zum weiteren Befinden vorlegen. Eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens könne von ihm aus nicht erfolgen. Er habe die Akten zunächst dem Generalstaatsanwalt in Köln zu dem bei diesem anhängigen Ehrengerichtsverfahren gegen den Kläger vorgelegt.

Der Kläger erblickt in der Einleitung, in der Art der Durchführung und in der Nichtbeendigung des Ermittlungsverfahrens schuldhaftes Amtspflichtverletzungen der beteiligten Beamten. Das Ermittlungsverfahren mit seinen wiederholten zeitraubenden Vernehmungen von Zeugen aus seiner Anwaltsklientel habe diese verärgert und seiner Praxis teilweise entfremdet. Durch Vorenthaltung eines begründeten Einstellungsbeschlusses sei es ihm unmöglich gemacht worden, die "abtrünnigen" Klienten von seiner Unschuld zu überzeugen und sie für seine Praxis zurückzugewinnen. Er hat beantragt, das beklagte Land aus Amtshaftung zur Zahlung eines Teilbetrages von 200 DM zu verurteilen.

Das Landgericht hat dem Antrag des beklagten Landes stattgebend die Klage abgewiesen, weil schuldhaftes Amtspflichtverletzungen nicht vorlägen. Das die Berufung des Klägers zurückweisende Urteil des Berufungsgerichts hat der erkennende Senat mit Urteil vom 8. März 1956 - III ZR 113/54 - BGHZ 20, 178 aufgehoben. Nach erneuter Verhandlung hat das Berufungsgericht in seinem zweiten Urteil die Berufung des Klägers gegen das klagabweisende Urteil des Landgerichts wiederum zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die vorliegende Revision, mit der der Kläger seinen Klagsanspruch weiter verfolgt. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

I.

1) In seinem ersten Revisionsurteil vom 8. März 1956 hat der Senat ausgeführt, daß der Staatsanwaltschaft die Amtspflicht zur ordnungsmäßigen Führung ihres Amtes auch dem Beschuldigten gegenüber obliegt und daß die schuldhafte Verletzung berechtigter Interessen des Beschuldigten zu Amtshaftungsansprüchen führen kann. Er hat zwar die Auffassung des Berufungsgerichts gebilligt, daß in der Einleitung und der Durchführung des Ermittlungsverfahrens schuldhafte Amtspflichtverletzungen nicht lägen. Er hat aber für erforderlich erklärt, zu prüfen, ob sich die Entschließung des Oberstaatsanwaltes, das Verfahren trotz des Abschlusses der Ermittlungen des Sachbearbeiters nicht einzustellen, als eine schuldhafte Verletzung seiner dem Kläger gegenüber bestehenden Amtspflicht darstelle.

a) Im einzelnen hat der Senat dabei dem Berufungsgericht aufgegeben, zu prüfen, ob etwa eine nicht vertretbare Verzögerung des Abschlusses des Ermittlungsverfahrens dadurch eingetreten sei, daß der Oberstaatsanwalt in der schuldhaft irrigen Annahme, es bedürfe einer Genehmigung der Besatzungsmacht zur Verfolgung von Verstößen gegen die Kontrollratsdirektive Nr. 24, eine solche Genehmigung über das Justizministerium eingeholt habe, wie der Kläger behauptet hat. Das Berufungsgericht hat nunmehr - von der Revision unangefochten - festgestellt, daß die Staatsanwaltschaft die Akten nicht an die Besatzungsmacht gesandt und deren Genehmigung zur Strafverfolgung nicht erbeten hat, so daß ihre irrige Auffassung, es bedürfe einer solchen Genehmigung,

sich für den Kläger nicht nachteilig ausgewirkt hat. Damit ist eins der Bedenken, die der Senat im ersten Revisionsurteil erhoben hatte, ausgeräumt.

b) Der Senat hatte weiter dem Berufungsgericht aufgegeben, zu prüfen, ob das Ehrengerichtsverfahren dieselben Vorwürfe betraf, wie das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren und ob damit gerechnet werden durfte, daß Ermittlungen im Ehrengerichtsverfahren zu einer anderen Beurteilung des von der Staatsanwaltschaft untersuchten Sachverhaltes führen konnten. Dabei sollte geprüft werden, ob es nicht geboten war, das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren bevorzugt zu behandeln.

Das Berufungsgericht hat nunmehr festgestellt, daß auch hinsichtlich des Vorwurfes der unbefugten Ausübung der Rechtsanwaltschaftstätigkeit des Klägers im schon anhängigen Ehrengerichtsverfahren weiter ermittelt werden sollte und auch tatsächlich ermittelt worden ist, und daß bezüglich dieses Vorwurfes das Ehrengerichtsverfahren erst am 14. November 1953 nach § 154 StPO eingestellt worden ist, weil dieser Vorwurf im Verhältnis zu anderen weit schwerer wiegenden Vorwürfen verhältnismäßig geringfügig erschien.

Die Revision macht demgegenüber unter Bezugnahme auf § 286 ZPO geltend, die vom Berufungsgericht in Bezug genommenen Akten, insbesondere die Blattsammlung des Justizministeriums ergäben nichts für die Richtigkeit dieser Feststellung des Berufungsurteils. Maßgebend für die Beurteilung der Gründe, die zur Nichterhebung der Anklage und zur Nichteinstellung des Ermittlungsverfahrens geführt hätten, dürfe das Schreiben des

Generalstaatsanwalts an das Justizministerium vom 29. September 1952 sein. In diesem sei darüber nichts enthalten, daß noch weitere Ermittlungen für notwendig gehalten würden und im Ehrengerichtsverfahren durchgeführt werden sollten.

Es ist richtig, daß die vom Berufungsgericht angezogenen Aktenstellen keinen Anhalt für die Annahme ergeben, die Einstellung des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens sei unterblieben, weil man noch weitere Ermittlungen über die Rechtsanwaltsstätigkeit des Klägers für erforderlich gehalten hätte und deren Durchführung im Ermittlungsverfahren habe abwarten wollen. Sollten aber etwa solche Erwägungen doch für die Nichteinstellung des Ermittlungsverfahrens maßgeblich gewesen sein, so würde - nebenbei bemerkt - den beteiligten Beamten der Staatsanwaltschaft daraus jedenfalls kein Schuldvorwurf gemacht werden können; denn das Berufungsgericht ist als Kollegialgericht bei der ihm im ersten Revisionsurteil aufgegebenen Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, daß die Staatsanwaltschaft im gegebenen Falle berechtigten Anlaß hatte, von der Regel des § 82 Rechtsanwaltsordnung für die britische Zone abzuweichen, wonach das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren den Vorzug vor dem Ehrengerichtsverfahren verdient.

Indessen kommt es nicht entscheidend darauf an, ob die Annahme des Berufungsgerichts richtig ist, daß bei der Entschließung der Staatsanwaltschaft, vorläufig keine Anklage zu erheben, die Erwägung mitspielte, im Ehrengerichtsverfahren könnten weitere Ermittlungen hinsichtlich der Rechtsanwaltsstätigkeit des Klägers neues Belastungsmaterial ergeben. Denn das Berufungsgericht

sieht eine Rechtfertigung für das Verhalten der Staatsanwaltschaft nicht allein in einer solchen Erwägung, wie sich aus folgendem ergibt.

2) Das Berufungsgericht findet die Rechtfertigung für die Abstandnahme von der Erhebung einer Anklage wie von einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens vielmehr in "Opportunitätserwägungen" der Staatsanwaltschaft, die es auf Grund der Blattsammlung des Justizministeriums - mit Recht - als maßgebend für deren Verhalten ansieht. Es geht dabei auf Grund dieser Aktenunterlagen von folgendem Sachverhalt aus:

Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft habe in 13 Fällen hinreichenden Tatverdacht für Verstöße gegen die Kontrollratsdirektive Nr. 24 ergeben. Eine Einstellung des Verfahrens mangels hinreichenden Tatverdachtes sei daher ausgeschieden. Allenfalls wäre eine Einstellung nach § 153 Abs. 2 oder § 154 StPO in Frage gekommen. Anklage zu erheben sei der Staatsanwaltschaft nicht zweckmäßig erschienen, weil die Strafverfolgung wegen eines Verstoßes gegen Strafbestimmungen der Besatzungsmächte in einem so späten Zeitpunkt, als die Anerkennung der deutschen Souveränität bevorgestanden habe, in der Öffentlichkeit kaum verstanden worden wäre. Die Staatsanwaltschaft sei an entscheidender Stelle andererseits entschlossen gewesen, die Verstöße gegen die Kontrollratsdirektive Nr. 24 nur dann durch eine Einstellungsverfügung nach § 154 StPO zu erledigen, wenn sich herausstellen sollte, daß der Kläger im Ehrengerichtsverfahren - und u.U. auch in einem späteren Strafverfahren - wegen weit schwerer wiegender Vorwürfe zur Verantwortung gezogen

werden könnte. Anderenfalls habe sich die Staatsanwaltschaft "die Tür offen halten wollen". Es habe hier ein Ausnahmefall vorgelegen, dessen Berücksichtigung das erste Revisionsurteil gestattet habe.

Die Revision macht demgegenüber geltend, nach dem "Legalitätsprinzip" sei es unzulässig, mit Rücksicht auf die Stimmung der Öffentlichkeit ein Verfahren liegen zu lassen, um es später zu günstigerer Zeit durchzuführen oder nach § 153 StPO "aus evtl. erwarteten Gründen wegen mangelnden öffentlichen Interesses" einzustellen. Der Kläger habe ausdrücklich unter Beweis gestellt, daß man befürchtet habe, im Falle einer Anklage werde Freisprechung erfolgen. Aus solchem Grund dürfe nach den heutigen Rechtsstaatsprinzipien der ordnungsmäßige Abschluß eines Verfahrens nicht auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben werden. Der Kläger sei an einer endgültigen Entscheidung über das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren und an einer Entscheidung des Gerichtes interessiert gewesen. Gerade diese Entscheidung des Gerichtes habe die Staatsanwaltschaft bei den gegebenen Zeitverhältnissen für unzweckmäßig gehalten. Dieser Gesichtspunkt hätte bei ordnungsmäßiger Amtsführung aber ausscheiden müssen.

a) Was zunächst die von der Revision in diesem Zusammenhang erwähnte, im Schriftsatz des Klägers vom 9. Januar 1957 in das Zeugnis des Staatsanwalts K. und Oberstaatsanwalts Dr. L. gestellte Behauptung des Klägers anlag, es sei zwischen den beteiligten Staatsanwälten erörtert worden, daß im Falle einer Anklageerhebung mit Freisprechung gerechnet werden

müsse, so setzt sich das Berufungsgericht mit dieser Behauptung zwar nicht ausdrücklich auseinander. Es befaßt sich aber mit dem in jenem Schriftsatz unmittelbar vorausgehenden Antrag des Klägers, dieselben beiden Beamten der Staatsanwaltschaft darüber zu vernehmen, daß deshalb keine Klage erhoben worden sei, weil man dem Kläger nicht die Möglichkeit haben geben wollen, seine Klienten zurückzugewinnen und damit gewissermaßen die Staatsanwaltschaft bloßzustellen. Beide Behauptungen liegen ganz in derselben Richtung. Beide Male soll die Frage der Anklageerhebung erörtert worden sein. Eine "Bloßstellung der Staatsanwaltschaft" hätte nur durch einen Freispruch erfolgen können. Die zweite Behauptung enthält also nichts wesentlich anderes als die erste, brauchte also nicht ausdrücklich im Urteil erörtert zu werden. Das Berufungsgericht ist auf den Antrag, die beiden Beamten der Staatsanwaltschaft als Zeugen zu vernehmen, deshalb nicht eingegangen, weil der Kläger mit seinem Beweisantrag die Absicht verfolge, diese Beamten "auszuforschen". Im übrigen behaupte der Kläger nur, daß Unsachliches "erörtert" worden sei, nicht aber, daß unsachliche Motive tatsächlich als Richtschnur für das Handeln der Staatsanwaltschaft gedient hätten. Durch diese Ausführungen setzt sich das Berufungsgericht in ausreichender Weise mit den Behauptungen des Klägers über die Gründe für die Nichterhebung einer Anklage auseinander. Ein Verstoß gegen die Vorschrift in § 236 ZPO, wie ihn die Revision offenbar rügen will, liegt somit nicht vor.

b) In seinem ersten Revisionsurteil hat der Senat das Abwarten der Ergebnisse des Ehrengerichtsverfahrens vor Entschliebung über Klageerhebung oder Einstellung

des Ermittlungsverfahrens nicht schlechthin als amtspflichtwidrig erklärt, vielmehr nur gefordert, daß aufgeklärt werde, ob das Verhalten der Staatsanwaltschaft mit sachlichen Erwägungen zu rechtfertigen sei. Was nun die Frage anlag, ob die Strafverfolgungsbehörde die Anklageerhebung wegen Verstoßes gegen Vorschriften der Besatzungsmächte im Hinblick auf die öffentliche Meinung als "nicht opportun" ansehen durfte, so ist folgendes auszuführen.

aa) Die Staatsanwaltschaft ist - soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist - verpflichtet, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen (Legalitätsprinzip - § 152 Abs. 2 StPO). Daraus ergibt sich, daß sie grundsätzlich Anklage erheben muß, wenn die Ermittlungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage bieten (§ 170 Abs. 1 StPO). Diese Voraussetzung war hier hinsichtlich von Verstößen gegen die Kontrollratsdirektive Nr. 24 nach den Feststellungen des Berufungsgerichts an sich gegeben und der Oberstaatsanwalt hatte die Erhebung einer Anklage auch beabsichtigt. Das Legalitätsprinzip ist aber durchbrochen durch die gesetzlichen Ausnahmen in §§ 153 ff StPO (BGHSt 2, 325, 327).

Hier kam einmal die Vorschrift in § 153 Abs. 2 StPO in Betracht, wonach die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen mit Zustimmung des Amtsrichters von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen kann, wenn die Schuld des Täters gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind. Diese beiden Voraussetzungen zu beurteilen, wäre die Staatsanwaltschaft bei Abschluß ihrer Ermittlungen

wohl in der Lage gewesen. Indessen hat die Staatsanwaltschaft - was der Gesetzgeber nur durch das "Kann" angedeutet hat - die Prüfung, ob nach § 153 Abs. 2 StPO einzustellen sei, auch unter dem Gesichtspunkt zu vollziehen, ob nicht etwa ein beachtlicher Gesichtspunkt öffentlichen Interesses die Klageerhebung gebietet (vgl. Eberhard Schmidt, Lehrkommentar zur StPO Teil I Nr. 329, Teil II § 153 Erl. 10 f; Löwe/Rosenberg StPO 20. Aufl. § 153 Nr. 8; KMR StPO 4. Aufl. § 153 Anm. 1).

Die Beantwortung der Frage, ob das öffentliche Interesse die Strafverfolgung des Klägers wegen unbefugter Rechtsanwaltschaft auf Grund von Vorschriften der Besatzungsmacht noch gebiete, wollte die Strafvollzugsbehörde vom Ausgang des Ehrengerichtsverfahrens abhängig machen. Das ergibt sich aus dem Bericht des Generalstaatsanwalts an den Justizminister vom 29. September 1952 und den Verfügungen des Justizministers vom 20. Oktober 1952 in der Blattsammlung des Justizministeriums. Danach war die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 153 Abs. 2 StPO für den Fall ins Auge gefaßt, daß der Kläger im Ehrengerichtsverfahren aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen würde, womit der Generalstaatsanwalt und das Justizministerium rechneten.

Die im zweiten Berufungsverfahren beigezogenen und vom Berufungsgericht seiner Beurteilung zugrundegelegten Akten ergeben somit, daß sachliche Erwägungen zur Abstandnahme von der Anklageerhebung und zur Hinauszögerung der Entschließung wegen Einstellung des Ermittlungsverfahrens geführt haben. Dann aber ist es gerechtfertigt, daß das Berufungsgericht das Vorliegen einer schuldhaften Amtspflichtverletzung in dieser Beziehung verneint hat.

bb) Das gilt auch für den Fall, daß die Strafvollzugsbehörde nicht nur im Hinblick auf § 153 Abs. 2 StPO von der Anklageerhebung abgesehen hat - wovon in der Blattsammlung des Justizministeriums die Rede ist - sondern auch auf Grund § 154 StPO, wovon das Berufungsgericht spricht. Auch die Vorschrift in § 154 StPO stellt eine Durchbrechung des Legalitätsprinzips dar. Daß eine Anklageerhebung wegen Verstoßes gegen die Militärregierungsdirektive Nr. 24 nur zu einer Strafe führen könnte, die neben der Strafe nicht ins Gewicht fallen würde, die der Kläger zu erwarten hätte, wenn sich die im Ehrengerichtsverfahren erhobenen Vorwürfe als begründet erwiesen, durfte die Staatsanwaltschaft unbedenklich annehmen; denn dem Kläger wurde in der im Ehrengerichtsverfahren eingereichten Anklageschrift vorgeworfen, er habe einen Gauleiterbefehl zur Tötung von Gefangenen weitergeleitet und dessen Ausführung durch Drohungen zu erzwingen versucht.

II.

1) Im zweiten Berufungsverfahren hat der Kläger seine Klage zusätzlich darauf gestützt, daß das Ermittlungsverfahren auf Grund des Straffreiheitsgesetzes vom 17. Juli 1954 (BGBl I 203) eingestellt worden sei und nicht mangels Vorliegen einer strafbaren Handlung und daß die Einstellung auf Grund des Straffreiheitsgesetzes erst im Dezember 1956 erfolgt sei.

a) Dem hat das Berufungsgericht mit Recht entgegengehalten, daß angesichts der 13 Fälle hinreichenden Tatverdachtes der Zuwiderhandlung gegen die Kontrollratsdirektive Nr. 24 eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO nicht in Frage gekommen sei, weil

die Kontrollratsdirektive Nr. 24 bis zur Aufhebung ihrer Wirksamkeit im Jahre 1955 gegolten habe (AHKGes Nr. A - 37 vom 5. Mai 1955 AB1. AHK 1955 Nr. 126 S. 3267 i.V. mit der Bekanntmachung vom 5. Mai 1955 BGB1 II S. 628, wonach die Kontrollratsdirektive Nr. 24 am 5. Mai 1955 - nicht wie das Berufungsgericht meint am 25. März 1955 - ihre Wirksamkeit verloren hat, vgl. BGB1 II, 213).

b) Das Berufungsgericht hat weiter ausgeführt, daß die Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch das Straffreiheitsgesetz von 1954 unmittelbar selbst erfolgt sei und demgemäß nach Aufhebung der Wirksamkeit der Kontrollratsdirektive Nr. 24 für eine - Konstitutive - Einstellung durch die Staatsanwaltschaft wegen Wegfalles der Strafbestimmungen kein Raum mehr gewesen sei.

Der Kläger könne, so führt das Berufungsgericht weiter aus, auch keine Rechte daraus herleiten, daß die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft erst am 14. Dezember 1956 und nicht alsbald nach dem Inkrafttreten des Straffreiheitsgesetzes von 1954 ergangen sei, denn der Kläger habe kein Recht auf Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens gehabt, um seine angebliche Unschuld darzutun. Diese Möglichkeit sehe das Straffreiheitsgesetz in § 17 nur für gerichtlich anhängige Verfahren vor, nicht für Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft. Es habe dem Kläger im übrigen freigestanden, nach § 16 des Straffreiheitsgesetzes Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens alsbald nach Erlass dieses Gesetzes zu stellen, falls ihm an einer Einstellung gelegen gewesen wäre. Der Kläger habe aber selbst einräumen müssen, daß ihm ein Beschluß über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens auf Grund des Straffreiheitsgesetzes nicht habe von Nutzen

sein können, weil damit der Verdacht strafbarer Handlungen nicht ausgeräumt worden wäre.

Diese Ausführungen lassen Rechtsfehler nicht erkennen und werden von der Revision auch nicht angegriffen.

2) Der Kläger hat schließlich geltend gemacht, die Staatsanwaltschaft hätte ihm wenigstens mitteilen müssen, daß sie nur einen Verstoß gegen Vorschriften der Besatzungsmächte für gegeben erachte. Dann hätte er das seinen Klienten mitteilen können und diese hätten dann überwiegend keinen Anstoß mehr an seinem Verhalten genommen.

Dem hält das Berufungsgericht entgegen, daß der Kläger durch den Bescheid des Oberstaatsanwalts vom 2. Juli 1952 darüber unterrichtet worden sei, daß die Staatsanwaltschaft Verstöße gegen Strafbestimmungen der Besatzungsmacht für gegeben erachte und deshalb das Verfahren nicht einstellen könne, so daß der Kläger von diesem Bescheid in seinem Sinn hätte Gebrauch machen können, wenn er sich davon etwas versprochen habe. Auch diese Ausführungen sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und auch von der Revision nicht angegriffen worden.

III.

Unter Hinweis auf § 299 ZPO rügt die Revision, daß das Berufungsgericht auf den gesamten Inhalt der von ihm beigezogenen Personalakten des Klägers Bezug genommen habe, obwohl das Justizministerium bei Vorlegung der Akten verboten habe, dem Kläger Bl. 75 bis 90 dieser Akten direkt oder indirekt bekannt zu geben. Das Berufungsurteil

lasse nicht erkennen, inwieweit die dem Kläger und seinem Prozeßbevollmächtigten unbekannten Aktenstücke verwendet worden seien. Jedenfalls enthalte es keinen Hinweis darauf, daß die Blätter 75 bis 90 der Personalakten bei der Entscheidung nicht berücksichtigt worden seien.

Diese Klage ist unbegründet. Aus den zu Beweiszwecken beigezogenen Personalakten des Klägers sind die Blätter 75 bis 90 vom Berufungsgericht entnommen und an das Justizministerium zurückgeschickt worden, bevor diese Akten den Prozeßbevollmächtigten beider Parteien zugänglich gemacht wurden und bevor sie Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren. Das ergibt sich aus der Verfügung des Berufungsgerichts vom 17. Dezember 1956 und dem Erledigungsvermerk vom gleichen Tage auf Bl. 145 R der Gerichtsakten. Als diese Akten laut Sitzungsprotokoll vom 10. Januar 1957 zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurden, waren die Blätter 75 bis 90 nicht mehr in ihnen enthalten. Im Tatbestand des angefochtenen Urteils wird auch nur auf den Inhalt der Akten Bezug genommen "die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren", also nicht auf die Blätter, die zur Zeit der mündlichen Verhandlung dem Gericht gar nicht mehr vorlagen. Die Blätter 75 bis 90 der Personalakten waren somit nicht Prozeßakten im Sinne des § 299 ZPO, deren Einsichtnahme dem Kläger und seinem Prozeßbevollmächtigten zu Unrecht vorenthalten worden wäre. Dafür, daß das Berufungsgericht den Inhalt dieser Blätter unzulässigerweise bei seiner Urteilsfindung irgendwie verwendet hätte, gibt das angefochtene Urteil nicht den geringsten Anhalt, derartiges ist von der Revision auch nicht behauptet worden.

IV.

Da das Berufungsgericht den im ersten Revisionsurteil erhobenen Bedenken gegen die Klagabweisung nachgegangen ist und diese durch neue, im ersten Revisionsverfahren noch nicht bekannte Tatsachen hinsichtlich der Beweggründe der Staatsanwaltschaft für ihr Verhalten ausgeräumt worden sind, und da ferner das, was der Kläger im zweiten Berufungsverfahren neu vorgebracht hat, wie dargelegt, nicht geeignet ist, seiner Klage zum Erfolg zu verhelfen und da schließlich die Verfahrensrügen der Revision sich als unbegründet erwiesen haben, ist die Revision des Klägers zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Geiger.

Dr. Pagendarm

Dr. Weber

Dr. Beyer

Dr. Hußla